

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten

Name des Produkts: FBG Individual R ESG		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900IPAR9EBAZ39F20	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%		<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 60,49% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der FBG Individual R ESG investierte weltweit flexibel in Staats- und Unternehmensanleihen sowie in besicherte verzinsliche Wertpapiere, z. B. Pfandbriefe. Anlageentscheidungen wurden nach ökologischen, sozialen oder auf gute Unternehmensführung bezogenen Kriterien (ESG-Kriterien) systematisch ausgewählt. Der auf der Nachhaltigkeitspolicy des Asset Managers Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG aufbauende Nachhaltigkeitsansatz des Fonds verfolgte nicht ein einzelnes ökologisches (E) oder soziales (S) Ziel oder Ziele in der Unternehmensführung (G), sondern beachtete bei der Anlage Mindestanforderungen in allen 3 Bereichen.

Zur Erfüllung der Mindestanforderungen wurden Entscheidungen für ein Investment in einem speziellen Einzeltitel auf Basis definierter ESG-Kriterien getroffen. Diese umfassten die Integration von ESG-Ratings und Mindestausschlüssen für Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf die Förderung von Kohle oder der Stromerzeugung aus Kohle ausgerichtet war, kontroverse / geächtete Waffen inklusive Nuklearwaffen, Rüstungsgüter sowie Tabak. Zudem wurde durch den Ausschluss von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen (wie Verstößen gegen den UN Global Compact) eine Minimierung von Reputations- und Performancerisiken angestrebt und zu einer besseren Governance im Fonds beigetragen.

Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten wurden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen. Die Berücksichtigung erfolgte insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden mussten, entsprechend vorlagen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Zur Verbesserung der Datenqualität befinden wir uns in einem stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und entwickeln unsere internen Prozesse kontinuierlich weiter.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgte im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es konnten nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprachen. Eine Transaktion konnte nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstieß. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgte kontinuierlich. Auffällige Emittenten standen besonders im Fokus und wurden regelmäßig beurteilt.

Die Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand einer Erfüllungsquote ausgewiesen. Die Erfüllungsquote zeigt den prozentualen Anteil an Investitionsentscheidungen an, welche im Berichtszeitraum keine Verletzungen der Anlagegrenzen vorweisen. Hiervon ausgenommen waren passive Grenzverstöße aufgrund von Datenanpassungen, welche innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden. Im Geschäftsjahr 2023/2024 lag die Erfüllungsquote bei 100,00%.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Im Geschäftsjahr 2022/2023 gab es keine Grenzverletzungen entsprechend der definierten Nachhaltigkeitskriterien. Die Erfüllungsquote lag folglich bei 100%.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine Ziele mit den nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die teilweise mit dem Finanzprodukt getätigt wurden, keine erheblichen Auswirkungen auf ökologische oder sozial nachhaltige Anlageziele haben, wurden Investitionen anhand des DNSH-Tests geprüft. Die Prüfung wurde anhand von umsatzbasierten Ausschlüssen bei der Kohleverstromung, Ölsanden/Teersanden, Arctic Drilling/Fracking sowie den Ausschluss von kontroversen Waffen, sehr schweren ESG-Kontroversen und Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact durchgeführt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigten wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei unseren nachhaltigen Investitionen berücksichtigten wir die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgrund unzureichender Datenqualität nicht explizit. Einzelne Aspekte aus den genannten Leitlinien wurden jedoch indirekt über die ESG-Ratings von MSCI ESG Research berücksichtigt. Darüber hinaus bezogen wir den UN Global Compact in unsere Investitionsentscheidungen mit ein. Bei Investitionen in Unternehmensanleihen schlossen wir Unternehmen aus, die mindestens einen der 10 Grundsätze des UN Global Compact schwerwiegend verletzt haben. Zu diesen Grundsätzen gehörten unter anderem der Schutz der Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt, die Förderung umweltfreundlicher Technologien und die Bekämpfung von Korruption.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigten wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

Die Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren (PAI 1-9) sowie die sozialen Indikatoren Verstoß gegen beziehungsweise mangelnde Überwachung von globalen Normen, Geschlechterdiversität und kontroverse Waffen wurden berücksichtigt (PAI 10, 11, 13 und 14). Die Berücksichtigung der Indikatoren erfolgte direkt über unterschiedliche Ausschlusskriterien und ein Kontroversen-Screening sowie indirekt über die Integration von ESG-Ratings.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die 15 größten Investitionen wurden basierend auf dem durchschnittlichen Fondsgewicht über die vier quartalsweisen Stichtage 31.10.2023, 31.01.2024, 30.04.2024 und 31.07.2024 berechnet.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: (01.08.2023 - 31.07.2024)

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bankkonto Inland 62601EUR	Bankkonto	1,46%	Bundesrep. Deutschland
Europäischer Stabilitäts.(ESM) EO-Medium-Term Notes	Supranational	1,41%	ESM
Kreditanst.f.Wiederaufbau Med.Term Nts. v.22(29)	Agency	1,41%	Bundesrep. Deutschland
Österreich, Republik EO-Medium-Term Notes 2023(33)	Sovereign Non-ILN	1,40%	Österreich
Frankreich EO-OAT 2014(30)	Sovereign Non-ILN	1,38%	Frankreich
Irland EO-Treasury Bonds 2014(30)	Sovereign Non-ILN	1,38%	Irland
European Investment Bank EO-Medium-Term Notes	Supranational	1,36%	Europ. Investitionsbank
Spanien EO-Bonos 2022(32)	Sovereign Non-ILN	1,33%	Spanien
Booking Holdings Inc. EO-Notes 2022(22/31)	Telekommunikation	1,29%	USA
Nestlé Finance Intl Ltd. EO-Medium-Term Nts 2023(32/33)	Nahrung/Getränke	1,17%	Luxemburg
L'Oréal S.A. EO-Medium-Term Nts 2023(23/28)	Persönliches/Haushalt	1,14%	Frankreich
VMware Inc. DL-Notes 2017(17/27)	Technologie	1,00%	USA
General Mills Inc. EO-Notes 2023(23/29)	Nahrung/Getränke	1,00%	USA
Neste Oyj EO-Medium-Term Nts 2023(23/29)	Öl/Gas	0,99%	Finnland
Deutsche Telekom Intl Fin.B.V. EO-Medium-Term Notes	Telekommunikation	0,99%	Niederlande

Die aufgeführten Vermögenswerte werden ohne die Berücksichtigung von Stückzinsen für die individuellen Wertpapiere ausgewiesen, da Stückzinsen keine aktive Investitionsentscheidung darstellen.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden mindestens 50% der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Gemessen wurden die E/S-Merkmale anhand eines ESG-Ratings. Am Geschäftsjahresende lag der Anteil von Vermögenswerten mit E/S-Merkmalen bei 94,06% des Fondsvermögens. Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, lag der Anteil nachhaltiger Investitionen bei 60,49% des Fondsvermögens. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel war zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

In Ermangelung konkreter regulatorischer Vorgaben zur Berechnung nachhaltiger Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung hat die Helaba Invest ein dreistufiges Vorgehen anhand von drei definierten Komponenten entwickelt. Die Berechnung der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfolgte anhand eines individuellen Ansatzes der Gesellschaft und unterliegt daher inhärenten Unsicherheiten.

Die erste Komponente erfordert, dass nachhaltige Investitionen einen positiven Beitrag zu umweltpolitischen oder sozialen Zielen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung leisten. Dies wird durch Investitionen in Unternehmen operationalisiert, die mindestens 20% ihres Umsatzes durch Produkte oder Dienstleistungen erzielen, die zu sozialen oder ökologischen Zielen beitragen. Alternativ kann dies auch durch die Verfolgung eines von der Initiative „Science Based Targets“ (SBTi) genehmigten Ziels zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen erreicht werden. Aktuell können wir aufgrund der vorliegenden Daten nicht genau quantifizieren, in welchem Umfang die nachhaltigen Investitionen zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen.

Um die zweite Komponente zu erfüllen, müssen die nachhaltigen Investitionen den Grundsätzen der guten Unternehmensführung entsprechen. Daher sind Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen, wie Verstößen gegen den UN Global Compact, sowie Unternehmen mit sehr schwachen ESG-Ratings (gleich oder schlechter als ein B-Rating) ausgeschlossen.

Die dritte Komponente verlangt, dass die getätigte nachhaltige Investition keine wesentlichen Beeinträchtigungen an anderen Zielen verursacht („do no significant harm“, DNSH-Prüfung). Diese Prüfung basiert auf den verpflichtenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, auch als PAI-Indikatoren bekannt. Durch umsatzbasierte Ausschlüsse, Kontroversen-Screening, Engagement und Stimmrechtsausübung wird sichergestellt, dass kein verpflichtender PAI-Indikator wesentlich mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren (PAI 1 bis PAI 6) keine wesentlichen Beeinträchtigungen auftreten, kommen Ausschlüsse im Bereich Kohleförderung und -verstromung, Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking und Arctic Drilling zum Einsatz. Zusätzlich werden durch Ausschlüsse im Bereich Tabak (PAI 7 und PAI 8) sowie Uranförderung und -vertrieb (PAI 9) negative Einflüsse minimiert. Für PAI 6 bis 9 findet zudem das Kontroversen-Screening von MSCI Controversies and Global Norms (Ausschluss von „Red Flags“) Anwendung. Hierbei werden sehr schwere Kontroversen im Supply Chain Management ausgeschlossen, insbesondere solche, die mit der Beschaffung von Rohstoffen verbunden sind und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweisen (PAI 6). Gleichzeitig werden sehr schwere Kontroversen in Zusammenhang mit betrieblichen Abfällen (PAI 6) nicht zugelassen. Zudem werden sehr schwere Kontroversen, die mit der Nutzung oder Verwaltung natürlicher Ressourcen durch ein Unternehmen einhergehen und negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten (PAI 7), verhindert. Auch sehr schwere Kontroversen in Bezug auf negative Wassermanagementpraktiken eines Unternehmens (PAI 8) zählen nicht zu den nachhaltigen Investitionen. Um sicherzustellen, dass der PAI-Indikator 9 keine negativen Beeinträchtigungen erfährt, werden sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang mit betriebsbedingten toxischen Nicht-THG-Emissionen ausgeschlossen.

Im Kontext der Indikatoren im sozialen und beschäftigungsbezogenen Bereich, der Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden insbesondere Verstöße gegen den UN-Global Compact (PAI 10, 11, 12, 13 und 14), Verstöße gegen OECD-Leitsätze (PAI 10, 11), Verstöße gegen das ILO ausgeschlossen. Ferner zählen sehr schwere Kontroversen aus dem Bereich Governance-Strukturen (PAI 11), Diskriminierung und Diversität in der Belegschaft und Arbeitsstandards in der Lieferkette (PAI 12, 13) nicht zu nachhaltigen Investitionen. Für PAI 14 gilt ein vollständiger Ausschluss im Bereich kontroverse Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen).

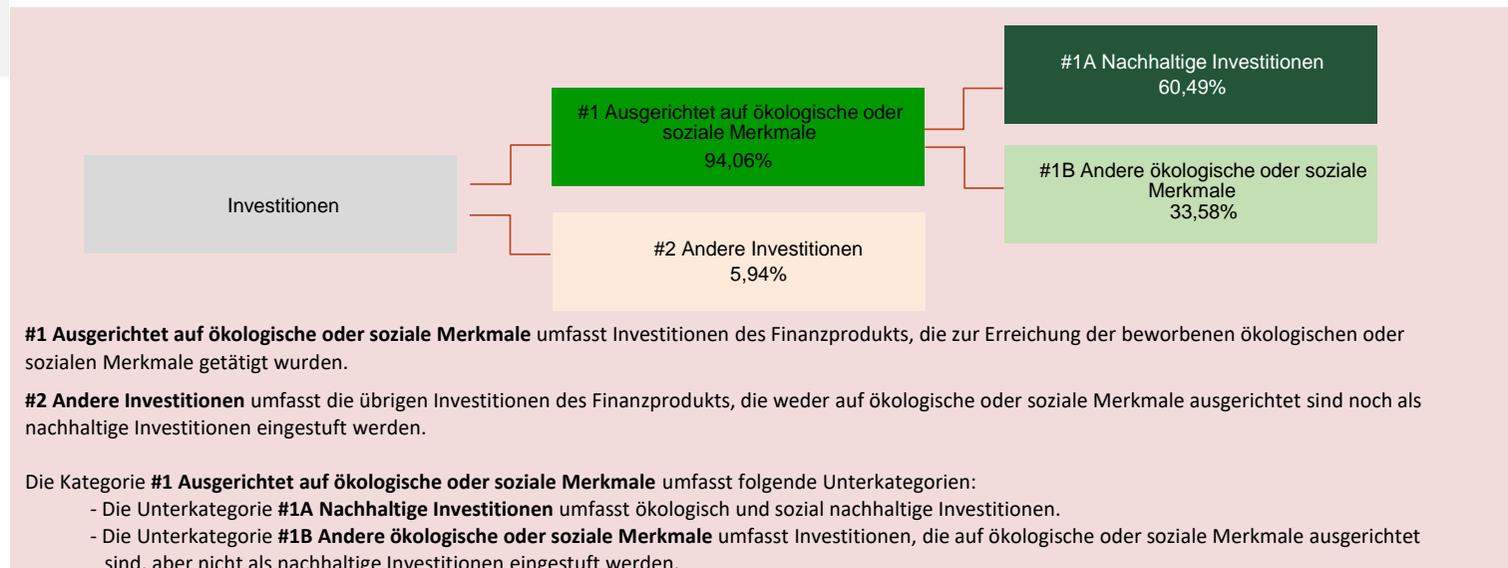
Bei Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren für Staaten und supranationale Unternehmen werden Emittenten mit sehr schwachen ESG-Ratings (gleich bzw. schlechter als ein B-Rating) nicht einbezogen.

Die Maßnahmen des Engagements und Stimmrechtsausübung können sich auf einen oder mehrere PAI-Indikatoren auswirken. Daher sind sie als ein übergeordnetes Instrument der Helaba Invest zu betrachten, dass keiner strengen Zuordnung zu einem einzelnen PAI unterliegt.

Die Grundlage für die Berechnung der durchgeführten nachhaltigen Investitionen bildet die Beschaffung von Daten durch den Anbieter MSCI ESG Research. Die Qualität und Verfügbarkeit der für die PAI-Daten auf Emittentenebene erforderlichen Daten variierten erheblich, was zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten führen konnte. Eine zentrale und übergeordnete Initiative der Helaba besteht darin, die Datenverfügbarkeit und -qualität durch eine enge Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Partnern zu verbessern.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

	Bestand [Mio. EUR]	Anteil [%]
Industrie/Services	44,69	11,93%
Gesundheit	44,37	11,84%
Sovereign Non-ILN	31,95	8,53%
Telekommunikation	27,95	7,46%
Technologie	26,85	7,17%
Persönliches/Haushalt	23,60	6,30%
Versorger	22,79	6,08%
Nahrung/Getränke	22,40	5,98%
Supranational	16,02	4,28%
Einzelhandel	11,46	3,06%
Bau/Materialien	10,95	2,92%
Chemie	10,44	2,79%
Rohstoffe	10,42	2,78%
Banken	9,56	2,55%
Versicherungen	8,34	2,23%
Immobilien	7,86	2,10%
Öl/Gas	7,43	1,98%
Autos	5,58	1,49%
Agency	5,07	1,35%
Medien	3,51	0,94%
Finanzen	2,67	0,71%
Devisenforwards	0,20	0,05%
Sonstiges*	20,50	5,47%
Gesamtsumme	374,62	100,00%

Die vorliegenden Sektorklassifizierungen lassen keine detaillierte Aussage zu, ob und inwieweit in Einkünfte in der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel in fossile Brennstoffe investiert wurde. Der Anteil ist gemessen am Wertpapiervermögen.

*Der Wirtschaftssektor „Sonstiges“ beinhaltet außer nicht zuordenbaren Assets auch Aktienfutures, Bankkonto und sonstige Kasse.



Mit Blick auf die EU-Taxonomie-Konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist nicht vorgesehen und daher auch kein Mindestanteil, der in die Untergruppe solcher mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie einzuordnen wäre.

Es wurden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine (0 %) Investitionen getätigt, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen.

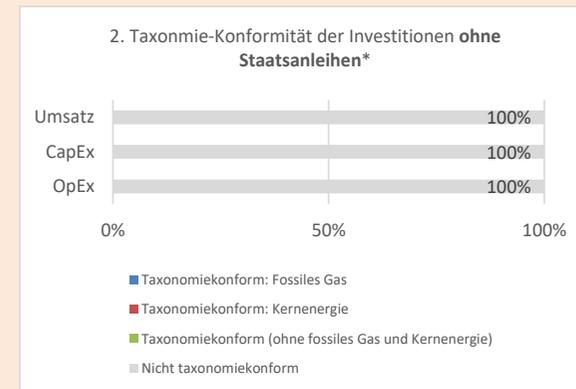
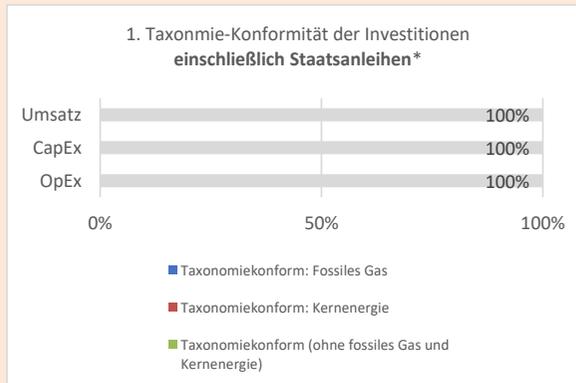
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomie-Konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft,
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte auf-weisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten konnten nicht ermittelt werden.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine EU-Taxonomie-konformen Investitionen angestrebt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023/2024 gab es entsprechend keine Entwicklungen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investition mit einem Umweltziel?

Mit diesem Finanzprodukt wurden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine Ziele mit den nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurden mindestens 50 % der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Gemessen wurden die E/S-Merkmale anhand eines ESG-Ratings. Nachhaltige Investitionen werden nicht angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Welche Investitionen fielen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen dieses Finanzproduktes, die unter "2 andere Investitionen" fielen, dienten überwiegend der Liquiditätsplanung sowie der Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken. Es konnten möglicherweise auch Investments mit einer ökologischen oder sozialen Ausrichtung darunterfallen, bei denen noch keine gültigen und validen ESG-Ratings oder Daten zur Verfügung standen. Es gibt bei den „Anderen Investitionen“ keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurden Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):

- Kontroverse/geächtete Waffen >0% (dies beinhaltet u.a. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen)
- Nuklearwaffen >0%
- Rüstungsgüter >10%
- Herstellung von Tabak und Tabakprodukte >5%
- Förderung von Kohle oder Stromerzeugung aus Kohle > 30%
- Produktion von Öl aus Ölsand und Ölschiefer/Fracking > 10%
- Schwerwiegende ESG-Kontroversen („Red Flags“)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive) – die Prinzipien sind:
 - o Schutz der internationalen Menschenrechte
 - o Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - o Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - o Beseitigung von Zwangsarbeit
 - o Abschaffung der Kinderarbeit
 - o Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - o Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - o Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - o Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - o Eintreten gegen alle Arten von Korruption
- Ausschluss von Staaten, die nach dem Freedom-House-Index als "unfrei" ("not free") eingestuft werden.
- Keine Derivate, deren Basiswerte Nahrungsmittel sind.

Im Durchschnitt wurde stets ein ESG-Rating von mindestens A auf Fondsebene erreicht.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach § 7 KARBV des Sondervermögens FBG Individual R ESG – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. August 2023 bis zum 30. Juli 2024, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. Juli 2024, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2023 bis zum 30. Juli 2024 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Anhangs sind im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht nach § 7 KARBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Anhangs.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 in Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Anhangs des Jahresberichts nach § 7 KARBV.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Vermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach § 7 KARBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach § 7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach § 7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach § 7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach § 7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresbericht nach § 7 KARBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach § 7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts nach § 7 KARBV insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach § 7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Peetz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Anton Bubnov
Wirtschaftsprüfer